

# **Radsportclub Weimar-Ahnatal e. V.**

## **FINANZORDNUNG**

### **§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Für den Gesamtverein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Sparten die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Folgende Aufgaben werden zentral wahrgenommen:
  - Abwicklung der Finanzgeschäfte (Einnahmen und Ausgaben)
  - Verwaltung der Bankkonten
  - Buchführung
  - Mitgliederverwaltung
7. Dem Gesamtverein fließen folgende Einnahmen zu:
  - Vereinsbeiträge
  - Beiträge der passiven Mitglieder, die keiner Sparte zugeordnet sind
  - Beiträge der Mitglieder der TSG Ahnatal
  - Nichtzweckgebundene Spenden
  - Allgemeine Zuschüsse (z.B. Gemeinde Ahnatal)
  - Andere Einnahmen, die keiner Sparte zugeordnet sind

Daraus sind folgende Ausgaben zu leisten:

- Umlagen an Hessischer Radfahrerverband und Landessportbund Hessen
  - Versicherungen des Gesamtvereins und des Vorstandes
  - Ausgaben für den Gesamtverein
  - Verwaltungskosten
  - gemeinsame Veranstaltungen
8. Den Sparten fließen folgende Einnahmen zu:
    - Spartenbeiträge
    - Technische Beiträge (§ 3 Nr. 2 Beitragsordnung)
    - Zweckgebundene Spenden, Zuschüsse und Fördermittel
    - Erlöse aus Spartenveranstaltungen
    - selbst erwirtschaftete Einnahmen der Sparte
    - Zuschüsse für Trainer

9. Daraus sind alle Ausgaben der Sparte zu bestreiten.

Überschüsse und Fehlbeträge aus dem Jahresabschluss werden in das nächste Geschäftsjahr übernommen.

Aus dem Barguthaben des Gesamtvereins können einzelnen Sparten Zuschüsse gewährt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der erweiterte Vorstand.

## **§ 2 Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dazu müssen Teilpläne erstellt werden,

- vom Vorstand zunächst für den Vereinsbeitrag (§ 3 Nr. 1 der Beitragsordnung).
- von den Sparten jeweils für ihren Bereich (§ 3 Nr. 2 der Beitragsordnung). Diese enthalten alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Dazu gelten folgende Einzelheiten:

1. Der Kassenwart errechnet möglichst frühzeitig die Höhe des Vereinsbeitrages für das Folgejahr und teilt ihn den Sparten bis zum 30.09. mit. Besteht hierüber kein Einvernehmen, ist dieses unverzüglich herzustellen.
2. Die Teilpläne der Sparten sind bis zum 31.10. für das folgende Jahr beim Kassenwart einzureichen, der sie zu einem Haushaltsplan für den Gesamtverein zusammenfasst.
3. Sind keine Korrekturen notwendig, wird er vom Vorstand beschlossen.
4. Hält der Vorstand Korrekturen für notwendig, sind diese gemeinsam mit der betroffenen Spartenleitung und ggf. in einer weiteren Spartenversammlung zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, liegt die letzte Entscheidung beim Vorstand.
5. Der Vorstand und die Sparten sind an den Haushaltsplan gebunden. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

## **§ 4 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.

## **§ 5 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Sämtliche Einnahmen sind einem Vereinskonto zuzuführen. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Diese wird vom Kassenverwalter geführt.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten werden spartenweise verbucht.
3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

## § 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren und andere Einnahmen werden vom Gesamtverein erhoben.
2. Überschüsse oder Defizite aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Gesamtvereins werden für diesen verbucht.
3. Überschüsse oder Defizite aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen einzelner Sparten werden für diese verbucht. Bei Veranstaltungen mehrerer Sparten erfolgt eine Aufteilung nach Vereinbarung.
4. Die Sparten sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Vertragspartner ist der Gesamtverein. Erlöse fließen der jeweiligen Sparte zu.
5. Nach § 2 der Satzung ist innerhalb der „Pflege und Förderung des Radsports“ die „sportliche Ertüchtigung der Jugend“ besondere Aufgabe des Vereins.

Die Entwicklung geht deutlich dahin, dass eine Vielzahl, insbesondere junger Sportler, überregionale Erfolge anstreben und erzielen. Die Sparten sollten deshalb, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, folgende Regelungen einführen. Dabei sind anderweitige Regelungen zulässig:

### **Kunstradfahren**

Für die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben auf Hessenebene und höher übernimmt die Sparte Fahrtkosten in Höhe von 0,10 €/km.

Für Trainer und Sportler werden außerdem Übernachtungskosten in angemessener Höhe übernommen. Bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr können für einen mitreisenden Elternteil Übernachtungskosten in angemessener Höhe erstattet werden.

### **BMX**

Für die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben auf Bundesebene (Bundesliga, DM und ausgewählte UEC-Läufe, nach Abstimmung mit dem Fachwart BMX, jedoch **nicht** Hessenmeisterschaften, Cuprennen, etc.) übernimmt die Sparte Fahrtkosten in Höhe von 0,10 €/km. Die Förderung gilt für BMX-Sportler bis zur Klasse 17-24!

### **Wanderfahren und Mountainbike**

Für die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben auf Hessenebene und höher sowie an eigenen Mehretappenfahrten übernimmt die Sparte Fahrtkosten in Höhe von 0,10 €/km sowie Übernachtungskosten in angemessener Höhe.

Es sollen möglichst Fahrgemeinschaften gebildet werden. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

6. Für die Teilnehmer der Mehretappenfahrt zum Bundestreffen der Wanderfahrer soll auf Antrag ein Zuschuss bewilligt werden.
7. Startgelder für Meisterschaften und Wettbewerbe sollen in der Höhe, wie sie in der Generalausschreibung des BDR für die jeweilige Dis-

ziplin/Veranstaltung festgelegt sind, übernommen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Startgebühren der Wanderfahrer bei Bezirksfahrten.

8. Trainer und Sportler, die an Lehrgängen und Fördermaßnahmen teilnehmen, die im Interesse der Sparte liegen, erhalten bis zu 100 % der Gebühren erstattet. Bei Trainern soll die Regelförderung bei 100 %, bei Sportlern bei 50 % liegen. Weitere Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden.
9. Alle Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen sind ausnahmslos der Vereinskasse zuzuführen. Bei Schaufahren der Kunstradfahrer werden 50 % der vereinbarten Vergütung den teilnehmenden Sportlern zu gleichen Teilen überlassen.
10. Spendensammlungen (außer Einzelspenden) sind grundsätzlich vorher mit dem Vorstand abzustimmen und dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durchgeführt werden.

## **§ 7 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vom Gesamtverein abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags muss die sachliche Berechtigung der Ausgabe bestätigt sein.
4. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenswart rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§ 8 Inventar**

1. Das Inventar ist in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Mindestbeschaffungswert von 150,00 € haben.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
  - Aufbewahrungsort.
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Jährlich zur Jahreshauptversammlung ist vom Zeugwart eine Inventurliste vorzulegen.
6. Sämtliche in den Sparten vorhandene Werte sind Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.01.2017 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.